

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/122 vom 2. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_122

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/122 du 2 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/122 del 2 luglio 2014

Regeste

Art. 28 IVG. Das polydisziplinäre Gutachten ist voll beweiskräftig, weshalb auf es abgestellt werden kann. Valideneinkommen: Das zuletzt erzielte Erwerbseinkommen als in Teilzeit tätige Reinigungskraft in einem Privathaushalt kann nicht für die Berechnung des Valideneinkommens herangezogen werden, da es sich um einen Soziallohn gehandelt hat. Hinzu kommt, dass es sich bei der zuletzt ausgeübten Tätigkeit um eine Teilzeitarbeit gehandelt hat. Da angenommen wird, dass die Versicherte im Gesundheitsfall ein 100 %-Pensum ausgeübt hätte, hätte sie entweder weitere Teilzeitarbeitsstellen oder eine Festanstellung suchen müssen. Dass andere Arbeitgeber ihr auch einen Stundenlohn von Fr. 35.-- bezahlt hätten, ist angesichts des durchschnittlichen Stundelohnes einer Hilfsarbeiterin im Jahr 2014 von ca. Fr. 25.-- gemäss der LSE unrealistisch. Das Valideneinkommen ist daher anhand von Tabellenlöhnen zu ermitteln. Da die Erwerbseinbusse trotz einer psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit von 20-30 % in einer körperlich adaptierten Tätigkeit unter 40 % liegt, hat die Versicherte keinen Anspruch auf eine IV-Rente. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Mai 2018, IV 2016/122).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die angefochtene Verfügung vom 9. März 2016 ist der damaligen Vertreterin der Beschwerdeführerin am 11. März 2016 zugestellt worden. Die Beschwerdefrist hat also tags darauf, am 12. März 2016, zu laufen begonnen. Gesetzliche oder behördliche Fristen, die nach Tagen oder Monaten bestimmt sind, stehen vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still (Art. 38 Abs. 4 lit. a ATSG). Der Ostersonntag ist im Jahr 2016 auf den 27. März gefallen, d.h. die Frist hat vom Sonntag, 20. März bis Sonntag, 3. April stillgestanden. Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat am 15. April 2016, d.h. am 20. Tag der Frist und somit rechtzeitig Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist deshalb einzutreten.

E. 2

2.1 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin bei einem IV-Grad von 25 % verneint. Strittig ist demnach, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 2.2 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare

Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.3 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3

3.1 Um das Invalideneinkommen ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. 3.2 In medizinischer Hinsicht liegen insbesondere die Berichte von Dr. F.____ vom 6. Juni 2014 (IV-act. 22-5 f.) und vom 5. September 2016 (act. G 11.1.1), der Bericht des Psychiatrie-Zentrums E.____ vom März 2015 (IV-act. 29) und das polydisziplinäre Gutachten der SMAB AG vom 14. Dezember 2015 (IV-act. 47) im Recht. 3.3 Unbestritten und aufgrund der cervicalen Bandscheibenherniation mit Affektion der Wurzel C6 links ausgewiesen ist, dass der Beschwerdeführerin die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Reinigungskraft spätestens seit Juni 2014 (MRI-Befund, IV-act. 22-7) nicht mehr zumutbar ist. Umstritten ist demgegenüber die Arbeitsfähigkeit in einer körperlich adaptierten Tätigkeit. Der orthopädische Gutachter der SMAB AG, Dr. K.____, hat als orthopädische Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ein chronisches cervico-spondylogenes Schmerzsyndrom und ein Impingementsyndrom der linken Schulter mit einer leichtgradigen Funktionseinschränkung angegeben. Die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten, körperlich leichten bis mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit hat er als zu 100 % zumutbar erachtet. Dahingegen hat die behandelnde Ärztin Dr. F.____, Fachärztin für Physikalische Medizin und Rehabilitation, der Beschwerdeführerin in ihrem Bericht vom 5. September 2016 lediglich noch eine Arbeitsfähigkeit von maximal drei bis vier Stunden täglich mit einer Pause von 30 Minuten nach zwei Stunden attestiert, was ca. einem Arbeitsfähigkeitsgrad von 30-45 % entspricht. Im vorliegenden Verfahren ist der Gesundheitszustand respektive die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin bis und mit Verfügungserlass, d.h. bis 9. März 2016, relevant. Zwar hat Dr. F.____ ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung erst ein halbes Jahr nach dem Erlass der Verfügung abgegeben. Sie stützt sich dabei jedoch unter anderem auf zwei MRI-Befunde aus einer Zeit vor Verfügungserlass, was eine Auseinandersetzung mit ihrer Beurteilung vom September 2016 notwendig macht. Dr. F.____ hat als neue Diagnose ein Lumbovertebralsyndrom bei degenerativen Veränderungen angegeben und auf ein MRI vom 22. August 2014 verwiesen. Die zweite neue Diagnose ist eine Gonarthrose mit Bakerzyste und Meniskusriss rechts gewesen. Das MRI (wohl der LWS) vom 22. August 2014 ist im Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung im November 2015 über ein Jahr alt gewesen. Zwar hat den

Gutachtern dieser MRI-Befund nicht vorgelegen. Bildgebende Befunde sagen für sich allein jedoch auch nichts über die Arbeitsfähigkeit aus. Die Beschwerdeführerin hat gegenüber dem orthopädischen Gutachter nicht über Schmerzen in der Lendenwirbelsäule, sondern über Nacken-Schulter-Arm-Schmerzen, über Schmerzen im Bereich der rechten Hand und über Schmerzen in beiden Füßen geklagt (IV-act. 47-47). Die klinische Untersuchung der LWS ist nicht auffällig gewesen (IV-act. 47-50). Dr. F. ___ hat in ihrem Bericht vom 5. September 2016 angegeben, dass aktuell weiterhin die lumbalen Rückenschmerzen im Vordergrund stünden. Da sie diesen Bericht erst Monate nach dem Verfügungserlass (9. März 2016) erstellt hat, ist davon auszugehen, dass eine allfällige Veränderung der gesundheitlichen Situation erst nach Verfügungserlass eingetreten wäre. Bezüglich der Diagnose einer Gonarthrose mit Bakerzyste und Meniskusriss rechts ist darauf hinzuweisen, dass Dr. F. ___ die – im Vergleich zu den anderen körperlichen Beschwerden – als weniger stark bezeichneten Schmerzen in beiden Knien bereits in ihrem Bericht vom 6. Juni 2014 erwähnt und einen Verdacht auf eine Retropatellararthrose beidseits geäußert hatte (IV-act. 22-5 f.). Trotzdem hat die Beschwerdeführerin anlässlich der gutachterlichen Untersuchung im November 2015 gegenüber dem orthopädischen Gutachter keine Knieschmerzen erwähnt. Auch der klinische Untersuch ist unauffällig gewesen (IV-act. 47-50). Da die Beschwerdeführerin gegenüber den Gutachtern keine Knieschmerzen erwähnt hat, haben diese keine bildgebenden Befunde anfertigen lassen. Auch liegen keine bildgebenden Befunde der Knie von der Zeit vor der Begutachtung vor. Daher ist nicht nachgewiesen, dass sich die Kniebeschwerden rechts (im kurzen Zeitraum) zwischen der Begutachtung im November 2015 und dem Verfügungserlass im März 2016 verschlimmert haben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Bericht von Dr. F. ___ vom 5. September 2016 keine Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung des orthopädischen Gutachters der SMAB AG zu wecken vermag. Auf die Beurteilung des orthopädischen Gutachters Dr. K. ___ kann daher vollumfänglich abgestellt werden. 3.4 Der internistische Gutachter der SMAB, Dr. I. ___, hat erklärt, dass die Beschwerdeführerin in Perioden der unvorhersehbaren und plötzlich einsetzenden Darmkrämpfe, die einige Stunden dauern könnten, nicht arbeitsfähig sei. Er hat jedoch auch darauf hingewiesen, dass ein Versuch zur besseren Einstellung der Problematik des Colon irritabile wünschenswert und erfolgsversprechend sei. Bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung handelt es sich um eine langfristige Prognose. Da die Darmbeschwerden behandelbar sind, hat Dr. I. ___ eine im Verfügungszeitpunkt allenfalls noch bestehende Arbeitsunfähigkeit in zeitlicher Hinsicht in seiner Beurteilung zu Recht unberücksichtigt gelassen. 3.5 Demnach steht fest, dass die Beschwerdeführerin aus somatischer Sicht in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Reinigungskraft zu 100 % arbeitsunfähig ist. In einer körperlich adaptierten Tätigkeit hingegen ist sie im entscheiderelevanten Zeitraum aus somatischer Sicht nie längerdauernd in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen. 3.6 In psychiatrischer Hinsicht hat der psychiatrische Gutachter der SMAB, Dr. J. ___, der Beschwerdeführerin insbesondere eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig leichte Episode, und eine Agoraphobie mit Panikstörung, diagnostiziert. Er hat die Arbeitsfähigkeit für die angestammte wie auch für adaptierte Tätigkeiten auf 70-80 % geschätzt. Er hat ausserdem erklärt, dass die Arbeitsfähigkeit in der ersten Jahreshälfte 2014 vorübergehend stärker eingeschränkt gewesen sei. Das Ausmass könne im Nachhinein jedoch nicht mehr genau quantifiziert werden. Die Beschwerdeführerin hat sich im Februar 2014 in psychiatrische Behandlung begeben (s. IV-act. 22-8 und 29-2). Ab diesem Zeitpunkt hat sie auch eine Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht. In antizipierender Beweiswürdigung ist daher davon

auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bis und mit Januar 2014 aus psychiatrischer Sicht noch nicht in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen ist. Unter Berücksichtigung des Wartejahres könnte somit frühestens am 1. Februar 2015 ein Rentenanspruch entstehen. Eine allfällig höhere Arbeitsunfähigkeit im ersten Halbjahr 2014 ist somit nicht entscheidrelevant, zumal das Wartejahr bereits bei einem Arbeitsunfähigkeitsgrad von 20 % eröffnet wird (AHI 1998 S. 124, I 411/96 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts vom 21. Oktober 2013, 8C_174/2013 und 8C_178/2013 E. 3.2). Ob im ersten Halbjahr 2014 aus psychiatrischer Sicht eine höhergradige Arbeitsunfähigkeit bestanden hat, kann somit offen bleiben. Die behandelnde Psychologin und die Oberärztin des Psychiatrie-Zentrums E. ___ haben der Beschwerdeführerin in ihrem Bericht vom März 2015 für die Zeit ab dem 12. August 2014 eine 50 %ige Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Allerdings haben sie nicht nur die psychiatrischen, sondern auch die somatischen Diagnosen, die nicht zu ihrem Fachgebiet gehören, in ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung einfließen lassen. Auf ihre Beurteilung kann bereits aus diesem Grund nicht abgestellt werden. Ob die psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit zwischen 2014 und November 2015 zeitweise höher als 20-30 % gewesen ist, lässt sich (in antizipierender Beweiswürdigung) retrospektiv nicht mehr belegen. Den Nachteil der Beweislosigkeit hat die Beschwerdeführerin zu tragen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b). Dr. J. ___ hat seine Einschätzung des psychiatrischen Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nachvollziehbar und widerspruchsfrei begründet. Auch der RAD-Psychiater Dr. M. ___ hat die Beurteilung von Dr. J. ___ als plausibel erachtet. Auf die Arbeitsfähigkeitsschätzung des psychiatrischen Gutachters Dr. J. ___ kann daher abgestellt werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Zeit ab Februar 2014 von einer 20-30 %igen Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht auszugehen ist.

E. 4

4.1 Somit bleibt noch der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich zu überprüfen. Die Beschwerdegegnerin hat das Validen- wie auch das Invalideneinkommen anhand von Tabellenlöhnen bestimmt. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beruf erlernt und ist seit Juni 2013 als Reinigungsfrau in einem Privathaushalt tätig gewesen. Davor war sie 24 Jahre lang Hausfrau und Mutter gewesen. Im Jahr 2006/2008 hatte sie an einer Kosmetikschule Kurse in der Fusspflege (max. 12 Tage), in der Nagelmodellage (max. 1 Tag), in der Massage (max. 10 Tage) und in der Fussreflexzonenmassage (max. 3 Tage) absolviert. Im Jahr 2011 hatte sie sich in einem 18-tägigen Kurs zur SRK-Pflegehelferin ausbilden lassen (IV-act. 9-3). Die Beschwerdeführerin hatte bis Juni 2013 jedoch nur in einem Monat ein beitragsrelevantes Erwerbseinkommen erzielt, nämlich im März 2012 (IV-act. 12-1). Die damalige Arbeitsstelle in einem Pflegewohnheim hatte sie noch während der Probezeit verloren (IV-act. 47-24). Weder mit einer Tätigkeit im Kosmetikbereich (ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) noch als Pflegehelferin hätte die Beschwerdeführerin als Gesunde ein höheres Erwerbseinkommen erzielen können als mit der ab 1. Juni 2013 ausgeübten Reinigungstätigkeit oder mit einer anderen Hilfsarbeit, da die Löhne in diesen Tätigkeitsbereichen erfahrungsgemäss tief sind. Der Lohn der Beschwerdeführerin für die ab 1. Juni 2013 ausgeübte Tätigkeit als Reinigungsfrau in einem Privathaushalt ist mit Fr. 35.-- pro Stunde überdurchschnittlich hoch gewesen. Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Anstellung über keine Berufserfahrung verfügt hat, kann dieser hohe Lohn nicht mit einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit erklärt werden. Die Beschwerdeführerin hat ein freundschaftliches Verhältnis zu ihrer Arbeitgeberin gepflegt;

anders ist es nicht zu erklären, dass sie vorübergehend im Haus ihrer Arbeitgeberin gewohnt hat (IV-act. 28-2). Aufgrund der gesamten Umstände muss daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem von der Arbeitgeberin bezahlten Stundenlohn von Fr. 35.-- für die Reinigung ihres Privathaushalts um einen Soziallohn gehandelt hat. Hinzu kommt, dass die zuletzt ausgeübte Tätigkeit eine Teilzeitarbeit von 7-8 Stunden pro Woche (ca. 20 %) gewesen ist. Da angenommen wird, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ein 100 %-Pensum ausgeübt hätte, hätte sie entweder weitere Teilzeitarbeitsstellen oder eine Festanstellung suchen müssen. Dass andere Arbeitgeber ihr auch einen Stundenlohn von Fr. 35.-- bezahlt hätten, ist angesichts des durchschnittlichen Stundelohnes einer Hilfsarbeiterin im Jahr 2014 von ca. Fr. 25.-- gemäss der LSE unrealistisch (Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2018; [Fr. 4'300.-- / 4.3333 Wochen] / 40 Stunden). Die Beschwerdegegnerin hat somit für die Ermittlung des Valideneinkommens zu Recht auf Tabellenlöhne abgestellt. Auch als Invalidenkarriere kommt lediglich eine Hilfsarbeit in Betracht. Das Validen- und das Invalideneinkommen müssen daher ziffernmässig nicht festgelegt werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 18. April 2017, 9C_675/2016 E. 3.1 und 3.2).

4.2 Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat einen maximalen Tabellenlohnabzug von 25 % gefordert. Die Beschwerdeführerin ist im Verfügungszeitpunkt 53-jährig gewesen. Bis zum ordentlichen Pensionsalter ist ihr also noch eine Restaktivitätsdauer von immerhin fast 11 Jahren verblieben. Hinzu kommt, dass die Einarbeitungszeit bei Hilfsarbeiten kurz ist und das Alter der Arbeitnehmer daher keine Rolle spielt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass depressive Störungen erfahrungsgemäss Schwankungen unterworfen sind. Arbeitgeber müssen sich auf eine konstante Arbeitsleistung ihrer Arbeitnehmer verlassen können. Zum Ausgleich des Risikos einer schwankenden Arbeitsleistung und vermehrter krankheitsbedingter Arbeitsausfälle wird ein Arbeitgeber die Beschwerdeführerin nur zu einem tieferen Lohn anstellen als eine gesunde Arbeitnehmerin. Angesichts der lediglich leichtgradig ausgeprägten depressiven Symptomatik ist ein Tabellenlohnabzug von 10 % gerechtfertigt. Die Restarbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten liegt bei 70-80 %. Gibt ein medizinischer Sachverständiger bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung eine Bandbreite (hier: 20-30 % arbeitsunfähig) an, ist gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Mittelwert heranzuziehen, welcher von den beiden Extremwerten am wenigsten abweicht (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 21. April 2005, I 822/04 E. 4.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 28. Dezember 2007, 9C_626/2007 E. 3.2). Dem Einkommensvergleich ist also eine Arbeitsfähigkeit von 75 % zugrunde zu legen. Der IV-Grad beträgt folglich 32.5 % (25 % + [75 % x 0.1]). Da der IV-Grad unter 40 % liegt, hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine IV-Rente.

E. 5

5.1 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr ist durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Die Beschwerdeführerin hat bei diesem Verfahrensausgang keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese ist durch den

in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.